



Stadt Hallstadt

**Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Stadtrates
am Mittwoch 23.10.2013**

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 19:35 Uhr
Ort: Mehrzweckraum der Hans-Schüller-Schule Hallstadt,
Königshofstr. 3

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Markus Zirkel,

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Michael Beck,
Stadtrat Stephan Czepluch,
Stadträtin Irene Diller,
Stadträtin Ingeborg Eichelsdörfer,
Stadtrat Udo Hofmann,
Stadtrat Heiko Nitsche,
Stadtrat Werner Pflaum,
Stadtrat Veit Popp,
Stadtrat Thomas Söder,
Stadtrat Edgar Stärk,
Stadträtin Anneliese Stöcklein,
Stadtrat Harald Werner,
Stadtrat Hans-Jürgen Wich,
Stadtrat Peter Wolf,

Schriftführer/in

Verw.-Ang. Heide Göppel,

von der Verwaltung

Verw.-Oberinspektor Sebastian Faulstich,

Entschuldigt:

2. Bürgermeister

2. Bürgermeister Ludwig Wolf,

Mitglieder des Stadtrates

Stadträtin Yasmin Birk,
Stadträtin Claudia Büttner,

Stadtrat Wolfgang Göppner,
Stadtrat Günter Hofmann,
Stadtrat Dr. Hans Parthemüller,

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Planfeststellung gem. §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für das Verkehrsprojekt "Deutsche Einheit - Schiene - Nr. 8";
Ausbaustrecke (ABS) Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 23/24, Hallstadt - Zapfendorf, Bau-km 2,408 bis Bau-km 15,100;
Planänderungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG und Anhörungsverfahren **BA/748/2013**

- 2 Bauleitplanung
 - 2.1 9. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan
 - 2.1.1 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im Bereich des Bebauungsplanes Hallstadt West I);
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 BauGB; Öffentlichkeit) **BA/757/2013**
 - 2.1.1.1 Kunststoff- und Acrylglasvertrieb GbR (9. FNP-Änderung) **BA/789/2013**
 - 2.1.1.2 ERTL GbR (9. FNP-Änderung) **BA/790/2013**
 - 2.1.1.3 Bamberg Hafen Hallstadt e.V. (9. FNP-Änderung) **BA/791/2013**
 - 2.1.1.4 Eigentümergemeinschaft Seebachmarter 12, 12a (9. FNP-Änderung) **BA/853/2013**
 - 2.1.2 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im Bereich des Bebauungsplanes "Hallstadt West I");
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 2 BauGB, TöB) **BA/758/2013**
 - 2.1.2.1 Keine Stellungnahme (9. FNP-Änderung) **BA/772/2013**
 - 2.1.2.2 Gleichartige Stellungnahmen (9. FNP-Änderung) **BA/773/2013**
 - 2.1.2.3 Autobahndirektion Nordbayern (9. FNP-Änderung) **BA/774/2013**
 - 2.1.2.4 Stadtwerke Bamberg, Gasversorgung (9. FNP-Änderung) **BA/775/2013**
 - 2.1.2.5 Stadt Bamberg (9. FNP-Änderung) **BA/776/2013**
 - 2.1.2.6 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (9. FNP-Änderung) **BA/777/2013**

- 2.1.2.7** Wasserwirtschaftsamt Kronach (9. FNP-Änderung) **BA/778/2013**
- 2.1.2.8** Landratsamt Bamberg (9. FNP-Änderung) **BA/780/2013**
- 2.1.2.9** Regierung von Oberfranken (9. FNP-Änderung) **BA/781/2013**
- 2.1.3** 9. Änderung des Flächennutzungsplanes- und Landschaftsplanes;
Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB **BA/759/2013**
- 2.2** Bebauungsplan "Hallstadt West I" mit Änderung des Bebauungsplanes "Bauhof-Hallstadt-West" sowie teilweise Änderung des Bebauungspläne "Seebach-Marter" und "Hallstadt West II und III"
- 2.2.1** Bebauungsplan "Hallstadt West I";
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 BauGB, Öffentlichkeit) **BA/760/2013**
- 2.2.1.1** Kunststoff- und Acrylglasvertrieb GbR (BPlan "Hallstadt West I") **BA/805/2013**
- 2.2.1.2** ERTL GbR (BPlan "Hallstadt West I") **BA/803/2013**
- 2.2.1.3** Bamberg Hafen Hallstadt e.V. (BPlan "Hallstadt West I") **BA/804/2013**
- 2.2.1.4** Eigentümergemeinschaft Seebachmarter 12, 12a (BPlan "Hallstadt West I") **BA/854/2013**
- 2.2.2** Bebauungsplan "Hallstadt West I"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 2 BauGB, TöB) **BA/761/2013**
- 2.2.2.1** Keine Stellungnahme (BPlan "Hallstadt West I") **BA/792/2013**
- 2.2.2.2** Gleichartige Stellungnahmen (BPlan "Hallstadt West I") **BA/793/2013**
- 2.2.2.3** Autobahndirektion Nordbayern (BPlan "Hallstadt West I") **BA/796/2013**
- 2.2.2.4** Stadtwerke Bamberg, Gasversorgung (BPlan "Hallstadt West I") **BA/797/2013**
- 2.2.2.5** Stadt Bamberg (BPlan "Hallstadt West I") **BA/798/2013**
- 2.2.2.6** Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BPlan "Hallstadt West I") **BA/799/2013**

- | | | |
|--|--|--------------------|
| 2.2.2.7 | Wasserwirtschaftsamt Kronach (BPlan "Hallstadt West I") | BA/800/2013 |
| 2.2.2.8 | Landratsamt Bamberg (BPlan "Hallstadt West I") | BA/801/2013 |
| 2.2.2.9 | Regierung von Oberfranken (BPlan "Hallstadt West I") | BA/802/2013 |
| 2.2.3 | Bebauungsplan "Hallstadt West I"; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB | BA/762/2013 |
| 2.3 13. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan | | |
| 2.3.1 | 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen Hutstraße Südost“; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs.1 BauGB; Öffentlichkeit) | BA/764/2013 |
| 2.3.2 | 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen Hutstraße Südost“; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB) | BA/765/2013 |
| 2.3.2.1 | Keine Stellungnahmen (13. FNP-Änderung) | BA/794/2013 |
| 2.3.2.2 | Landratsamt Bamberg (13. FNP-Änderung) | BA/806/2013 |
| 2.3.2.3 | Regierung von Oberfranken (13. FNP-Änderung) | BA/807/2013 |
| 2.3.2.4 | Wasserwirtschaftsamt Kronach (13. FNP- Änderung) | BA/808/2013 |
| 2.3.2.5 | Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (13. FNP- Änderung) | BA/809/2013 |
| 2.3.2.6 | Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (13. FNP-Änderung) | BA/810/2013 |
| 2.3.2.7 | Staatliches Bauamt Bamberg (13. FNP-Änderung) | BA/811/2013 |
| 2.3.2.8 | Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Bamberg (13. FNP-Änderung) | BA/812/2013 |
| 2.3.2.9 | Immobilien Freistaat Bayern (13. FNP-Änderung) | BA/813/2013 |
| 2.3.2.10 | PLEdoc GmbH, Essen (13. FNP-Änderung) | BA/814/2013 |

- | | | |
|-----------------|---|--------------------|
| 2.3.2.11 | E.ON Netz GmbH (13. FNP-Änderung) | BA/815/2013 |
| 2.3.2.12 | Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg (13. FNP-Änderung) | BA/816/2013 |
| 2.3.2.13 | Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg (13. FNP-Änderung) | BA/817/2013 |
| 2.3.2.14 | Deutsche Telekom Technik GmbH Würzburg (13. FNP-Änderung) | BA/818/2013 |
| 2.3.2.15 | Bayer. Bauernverband Bamberg (13. FNP-Änderung) | BA/819/2013 |
| 2.3.2.16 | Autobahndirektion Nordbayern-Dienststelle Bayreuth (13. FNP-Änderung) | BA/820/2013 |
| 2.3.2.17 | Autobahndirektion Nordbayern-Dienststelle Würzburg (13. FNP-Änderung) | BA/821/2013 |
| 2.3.2.18 | Kabel Deutschland GmbH (13. FNP-Änderung) | BA/822/2013 |
| 2.3.2.19 | Stadtwerke Bamberg (13. FNP-Änderung) | BA/823/2013 |
| 2.3.2.20 | Fernwasserversorgung (13. FNP-Änderung) | BA/824/2013 |
| 2.3.2.21 | Gemeinde Bischberg (13. FNP-Änderung) | BA/825/2013 |
| 2.3.2.22 | Gemeinde Gundelsheim (13. FNP-Änderung) | BA/826/2013 |
| 2.3.2.23 | Gemeinde Oberhaid (13. FNP-Änderung) | BA/827/2013 |
| 2.3.3 | 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB | BA/767/2013 |

2.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnen Hutstraße Südost"

- | | | |
|--------------|--|--------------------|
| 2.4.1 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnen Hutstraße Südost"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB, Öffentlichkeit) | BA/768/2013 |
| 2.4.2 | Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnen Hutstraße Südost"; | BA/769/2013 |

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB)

| | | |
|-----------------|---|--------------------|
| 2.4.2.1 | Keine Stellungnahme (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/795/2013 |
| 2.4.2.2 | Landratsamt Bamberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/828/2013 |
| 2.4.2.3 | Regierung von Oberfranken (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/829/2013 |
| 2.4.2.4 | Wasserwirtschaftsamt Kronach (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/830/2013 |
| 2.4.2.5 | Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/831/2013 |
| 2.4.2.6 | Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/832/2013 |
| 2.4.2.7 | Staatliches Bauamt Bamberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/833/2013 |
| 2.4.2.8 | Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/834/2013 |
| 2.4.2.9 | Immobilien Freistaat Bayern (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/835/2013 |
| 2.4.2.10 | PLEdoc GmbH (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/836/2013 |
| 2.4.2.11 | E.ON Netz GmbH (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/837/2013 |
| 2.4.2.12 | Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/838/2013 |
| 2.4.2.13 | Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/839/2013 |
| 2.4.2.14 | Deutsche Telekom Technik GmbH Würzburg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/840/2013 |
| 2.4.2.15 | Bayerischer Bauernverband Bamberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") | BA/841/2013 |
| 2.4.2.16 | Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Bay- | BA/842/2013 |

reuth (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

- 2.4.2.17** Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Würzburg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") **BA/843/2013**
- 2.4.2.18** Kabel Deutschland GmbH (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") **BA/844/2013**
- 2.4.2.19** Stadtwerke Bamberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") **BA/845/2013**
- 2.4.2.20** Fernwasserversorgung Oberfranken (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") **BA/846/2013**
- 2.4.2.21** Kreisbrandrat (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") **BA/847/2013**
- 2.4.2.22** Freiwillige Feuerwehr Hallstadt (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") **BA/848/2013**
- 2.4.2.23** Gemeinde Bischberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") **BA/849/2013**
- 2.4.2.24** Gemeinde Gundelsheim (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") **BA/850/2013**
- 2.4.2.25** Gemeinde Oberhaid (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") **BA/851/2013**
- 2.4.3** Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnen Hutstraße Südost"; Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB **BA/771/2013**
- 3** Verlängerung der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie im Stadtgebiet Hallstadt **BA/770/2013**
- 4** Antrag auf Zuschuss für den Bau der Außenanlage im St.-Franziskus-Kindergarten **Kä/128/2013**
- 5** Mitteilungen
- 6** Wünsche und Anfragen

Erster Bürgermeister Markus Zirkel eröffnete um 17:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung, die Anwesenheit der Mehrheit der Stadtratsmitglieder und somit die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

Folgende Protokolle lagen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf; Widersprüche wurden nicht erhoben:

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 25.09.2013
Nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates am 25.09.2013

Es erfolgte sodann Eintritt in die

TAGESORDNUNG

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird das Schreiben der CSU-Fraktion vom 23.10.2013, mit dem diese einen Beschlussvorschlag für die Tagesordnungspunkte: 2.1.1 und 2.2.1 unterbreitet, verlesen.

Das Gremium wird gebeten, zu entscheiden, ob über diesen Beschlussvorschlag bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten, vor dem Beschlussvorschlag der Verwaltung entschieden werden soll

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag der CSU-Fraktion ist bei den Tagesordnungspunkten 2.1.1 und 2.2.1 vor dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu behandeln.

Abgelehnt: **Ja: 6 Nein: 9**

Anmerkung:

Dafür stimmten die Stadträte Popp, Söder, Beck, Stärk, Czepluch und P. Wolf

Somit wird zunächst der Beschlussvorschlag der Verwaltung bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten behandelt werden.

Öffentliche Sitzung

**TOP 1 Planfeststellung gem. §§ 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für das Verkehrsprojekt "Deutsche Einheit - Schiene - Nr. 8";
Ausbaustrecke (ABS) Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 23/24, Hallstadt - Zapfendorf, Bau-km 2,408 bis Bau-km 15,100;
Planänderungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG und Anhörungsverfahren**

Auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, wird das Anhörungsverfahren zur Planänderung für den Planfeststellungsabschnitt 23/24, Hallstadt – Zapfendorf, von Bahn-km 2,408 bis 15,100 (Strecke 5100 Bamberg – Hof) nach § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2396) i. V. m. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 22.07.2013 wurde die Stadt Hallstadt am Planfeststellungsverfahren beteiligt. Da sich die gesamten Unterlagen gegenüber den Unterlagen aus den Jahren 1995/1996 gravierend geändert haben, ist ein Planänderungsverfahren nach § 73 Abs. 8 VwVfG durchzuführen.

Die Bekanntmachung zum Planänderungsverfahren erfolgte im Amtsblatt „Hallstadt Magazin“, Ausgabe September 2013. Die Bevölkerung soll zusätzlich im Rahmen der Bürgerversammlung im Oktober 2013 auf das Planänderungsverfahren hingewiesen werden.

Die Planfeststellungsunterlagen wurden den einzelnen Fraktionen im Vorfeld zur Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am 16.09.2013 zur Verfügung gestellt.

Beschluss:

Es wird Kenntnis genommen vom vorgenannten Sachverhalt und den vorliegenden Unterlagen.

Die mit Beschluss des Stadtrates Hallstadt vom 19.06.1996 formulierten Einwendungen und Forderungen bleiben aufrechterhalten und werden an dieser Stelle nochmals verdeutlicht, sofern einzelne Punkte nicht bereits in den Planänderungsunterlagen berücksichtigt wurden.

Desweiteren erhebt die Stadt Hallstadt weitere nachfolgende Einwände, Forderungen und Anmerkungen zum Planänderungsverfahren:

- Geschwindigkeitsreduzierung im Stadtgebiet von Güterzügen im Besonderen und von allen weiteren Zügen im Allgemeinen.
- Verbesserung der Lärmschutzmaßnahmen und Lärmschutzbekämpfung an der Quelle (näher an den Gleisen/Zügen, vgl. Systeme aus Österreich und Schweiz) und dadurch Wegfall bzw. Reduzierung der Lärmschutzwände in der Höhe. Sofern trotzdem Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden, sind diese städtebaulich vertretbar auszuführen und an die vorhandene Topographie anzupassen. Grundlage für die Lärmschutzmaßnahmen muss die Schall03 Neu sein.
- Barrierefreier Zugang zu den Nahverkehrsgleisen im Bereich des Bahnhofs Hallstadt. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten gehen zu Lasten der Antragstellerin.
- Berücksichtigung und Umsetzung der vorgeschlagenen Lärmschutzmaßnahmen des durch die betroffenen Gemeinden in Auftrag gegeben Gutachtens durch das Büro IBAS, Bayreuth, zu Lasten der Antragstellerin. Die Kosten für das Gutachten sind ebenfalls von der Antragstellerin zu tragen.
- Durchführung einer aussagekräftigen Bürgerinformationsveranstaltung durch die Antragstellerin. Die vorgebrachten Einwendungen der Bürger sollen in den Planungen Berücksichtigung finden.
- Verzicht bzw. Nichtberücksichtigung der im Jahr 1996 erlassenen Veränderungssperre, da eine solche Maßnahme, welche zu Lasten der Bürger geht, nicht über einen solchen Zeitrahmen aufrecht erhalten werden kann. Veranlassung von Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten der Antragstellerin auch an Anwesen, welche nach dem Jahr 1996 errichtet wurden.
- Ablehnung der sog. „Ostumfahrung Bamberg“ aufgrund eines zu hohen Flächen- und Ressourcenverbrauches, sowie Schaffung von zusätzlichen Lärmschutzwänden auf dem Stadtgebiet Hallstadt.
- Es ist ein Beweissicherungsverfahren zu Lasten der Antragstellerin durchzuführen. Neben den privaten Anwesen und Grundstücken sollen auch für die öffentlichen Verkehrs-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen, sowie für öffentliche Ingenieurbauwerke Beweissicherungsmaßnahmen veranlasst werden. Eine Ausfertigung des Beweissicherungsverfahrens ist der Stadt Hallstadt rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Entstandene Schäden sind zu Lasten der Antragstellerin zu beheben und wieder ordnungs-

gemäß herzustellen. Eine Beweissicherung ist auch für städtische Liegenschaften (z. B. Bahnhofstraße 61) vorzunehmen.

- Eine Kostenbeteiligung der Stadt Hallstadt an der Gesamtmaßnahme und an der Durchführung bzw. Mitwirkung von Grunderwerb wird abgelehnt.
- Keine Zustimmung zum sog. „Hafen Nord Gleis“ und einer Kostenbeteiligung der Stadt Hallstadt.
- Mehr Halte von Nahverkehrszügen in beiden Richtungen, da Hallstadt annähernd 9000 Einwohner hat. Zudem Verlängerung der Aufenthaltszeiten, insbesondere bei den Halten während der Hauptverkehrszeiten. Die DB Regio hat im Zusammenwirken mit der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) eine schriftliche Zusage vorzulegen, dass Hallstadt zum Fahrbahnwechsel Dezember 2013 erweiterte Haltepunkte im Regionalverkehr erhält. Die dafür notwendigen Behelfsbahnsteige sind zeitnah zu erstellen.
- Übernahme von bisherigen und künftigen Kosten (Bau- und Planungskosten) der Stadt Hallstadt zur Gestaltung und Neuanlage des gesamten Bahnhofgeländes.
- Verbesserung des Informationsflusses der Antragstellerin für die beteiligten Kommunen und Nennung von verantwortlichen, ortsnahen Ansprechpartnern auch bei personellen Veränderungen für die Dauer der Maßnahme. Desweiteren haben umgehende Informationen zum Baubeginn, zum Baufortschritt und zu den jeweils aktuellen Baumaßnahmen durch die Antragstellerin zu erfolgen. Dies gilt auch für den Informationsfluss gegenüber der Öffentlichkeit.
- Keine naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen zu Lasten der Stadt Hallstadt.
- Wiederherstellung der öffentlichen Feld- und Waldwege insbesondere der Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke. Dies gilt auch für den Zeitrahmen der Bauphase. Für die Benutzung von öffentlichen Feld- und Waldwegen ist eine gesonderte Vereinbarung mit dem Baulastträger (Stadt Hallstadt) zu schließen.
- Wiederherstellung der Sportplätze und Aufrechterhaltung des Sportbetriebes während der Bauphase
- Berücksichtigung und Abstimmung der Planungen mit anderen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (z. B. WWA, Landkreis, usw.).
- Zahlung eines angemessenen Ausgleichsbetrages im Falle einer Enteignung bzw. Angebot von Tauschflächen durch die Antragstellerin. Die Stadt Hallstadt kann keine Tauschflächen zur Verfügung stellen.
- Es ist ein digitales Lärmessprofil für den Bereich der Stadt Hallstadt zu erstellen.
- Eine generelle Tieferlegung aller Bahngleise im Bereich der Gemarkung Hallstadt ist zu prüfen.
- Die Anwandwege nördlich des Gründleinsbaches sind sinnvoll neu zu ordnen und an die aktuellen Eigentumsverhältnisse anzupassen. Dies gilt sinngemäß auch für die Anwandwege östlich und westlich der Ausbaustrecke.
- Deponien für Baumaterialien sind erst nach Zustimmung der Stadt Hallstadt erstellbar.
- Der Baustellenverkehr und die Bauarbeiten innerhalb von Wohngebieten dürfen nur an Werktagen und nur zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr erfolgen. Auf akustische Warnsignale ist zu verzichten.

- Die Verlegung der Weichen hat außerhalb der Wohnbebauung zu erfolgen.
- Die Lärmschutzmaßnahmen sind auf Gleisniveau und nicht auf den Böschungen zu realisieren.
- Kein Einverständnis zur Benutzung des Auweges als Baustellenzufahrt, da zum einen die Unterführung (Berliner Ring) zu niedrig ist und der Ausbau für Schwerverkehr nicht ausreichend ist.
- Es wird darauf hingewiesen, dass einige Straßen, welche als Baustellenzufahrt dargestellt wurden, auf 7,5 t beschränkt sind. Eine Benutzung dieser Straßen darf nur nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Hallstadt erfolgen. Im Vorfeld einer Zustimmung ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Entstandene Schäden sind von der Antragstellerin zu beheben.
- Es ist eine schriftliche Zusicherung von Seiten der Antragstellerin bzw. des Grundstückseigentümers vorzulegen, dass künftige, zusätzliche Leitungsquerungen unterhalb der Bahngleise durch die Stadt Hallstadt erfolgen dürfen. Die Erteilung der Erlaubnis hat kostenfrei zu erfolgen.
- Der Schienenbonus für die Lärmschutzmaßnahmen soll zum 01.01.2015 wegfallen. Dies ist bei den aktuellen Lärmschutzberechnungen bereits zu berücksichtigen.
- Für eine künftige Bauleitplanung im Hallstadter Norden gehen die Lärmschutzmaßnahmen zu Lasten der Antragstellerin.
- Die Stadt Hallstadt fordert im Bereich der Wohnbebauung ein sog. „besonders überwachtes Gleis“. Die im Zuge der Überwachung ermittelten Messdaten sind der Stadt Hallstadt ungefiltert zur Verfügung zu stellen.
- Eine Beeinträchtigung bzw. Beschädigung der Anna-Kapelle durch die Baumaßnahme ist zu vermeiden. Ein Beweissicherungsverfahren ist auch hier durchzuführen. Eventuelle Beschädigung gehen zu Lasten der Antragstellerin.
- Ein passiver Schallschutz ist auch für die städtischen Liegenschaften (z. B. Bahnhofstraße 61) zu Lasten der Antragstellerin zu schaffen.
- Eine Altlastenuntersuchung und Altlastenbeseitigung zu Lasten der Antragsstellerin wird gefordert.
- Die Stadt Hallstadt fordert gemäß den einschlägigen Bau- und Verkehrsrichtlinien einen gemeinsamen Fuß- und Radweg entlang der Bahnunterführung (Kreisel) Michelinstraße auf Kosten der Antragsstellerin.
- Eine Verschmutzung bzw. Verstopfung der Regeneinläufe während der Bauphase ist zu vermeiden. Im Bereich der als Baustellenzufahrt gekennzeichneten Wege obliegen die Reinigungsfrist der Straße, Wege und Straßeneinläufe der Antragstellerin. Die Beendigung der Bauzeit ist der Stadt Hallstadt schriftlich, mindestens vier Wochen zuvor, anzuzeigen.
- Die Stadt Hallstadt fordert die Beachtung aller rechtskräftigen Bebauungspläne und Flächennutzungspläne. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die rechtskräftigen Bebauungspläne „Schrebergarten Roppach I, II“, „Lagerhallen Roppach“, „Borstig I“ (Michelin), „Bahnhofstraße / Grabenstraße“, „Nördliche Rotdornstraße“, „Hallstadt Süd“ (nur teilweise), „Peuntstraße / Gründleinsbach“, „Mainstümpfel“ und „Vesperbild“ in den Planunterlagen nicht dargestellt wurden.

- Es wird von Seiten der Stadt Hallstadt ein sinnvolles, mit den privaten Anliegern abgestimmtes Grünkonzept entlang der Wohnbebauung gefordert.

Die vorgenannten Einwände, Forderungen und Anmerkungen der Stadt Hallstadt stellen keine abschließende Auflistung dar. Weitere Einwände, Forderungen und Anmerkungen der Stadt Hallstadt bleiben im laufenden Verfahren ausdrücklich vorbehalten.

Eine Beteiligung der Stadt Hallstadt am weiteren Verfahren wird gefordert. Dies gilt auch für die Ausbaustrecke Bamberg – Würzburg, wo der Stadt Hallstadt keine detaillierten Planungen vorliegen. Die Einleitung eines Planfeststellungsverfahrens für die Ausbaustrecke Bamberg – Würzburg wird von Seiten der Stadt Hallstadt in Frage gestellt und ist zu prüfen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP 2 Bauleitplanung

TOP 2.1 9. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

TOP 2.1.1 9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im Bereich des Bebauungsplanes Hallstadt West I); Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 BauGB; Öffentlichkeit)

TOP 2.1.1.1 Kunststoff- und Acrylglasvertrieb GbR (9. FNP-Änderung)

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Im Verfahrensschritt gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die Parkplätze vor dem Firmeneingang liegen auf einem Flurstück, das im Eigentum der Stadt Hallstadt ist. Eine Nutzungsvereinbarung mit dem Kunststoff- und Acrylglasvertrieb besteht nicht. Nach der durch den Bebauungsplan erfolgten städtebaulichen Neuordnung der Straße Seebachmarter wird der entsprechende Teilbereich dem Kunststoff- und Acrylglasvertrieb zum Kauf angeboten.

Die Eingrünung erfolgt gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan ohne Standortbindung mit Bäumen der 2. Ordnung. Die Wuchshöhe wird die Traufhöhe nicht überschreiten. Da keine Standortbindung festgesetzt wurde, kann der genaue Standort an die funktionalen Anforderun-

gen des Betriebs angepasst werden. Auf den Einwand kann im Rahmen der technischen Fachplanungen eingegangen werden.

Grundlage für die in diesem Bebauungsplan formulierten Maßnahmen zum Umbau des Verkehrsnetzes, sind die im Rahmen des SEK entwickelten, abgestimmten und beschlossenen gesamtstädtischen Zielsetzungen der Stadt Hallstadt. Der Einwand wird von der Stadt Hallstadt im weiteren Planungsprozess für das gesamtstädtische Verkehrsnetz in Hinblick auf flankierende planerische Kompensationsmaßnahmen geprüft. Von Seiten des WWA und des LRA bestehen keine Einwände und Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 6

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Popp, Söder, Beck, Stärk, Czepluch und P. Wolf

TOP ERTL GbR (9. FNP-Änderung)
2.1.1.2

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Grundlage für die in diesem Bebauungsplan formulierten Maßnahmen zum Umbau des Verkehrsnetzes, sind die im Rahmen des SEK entwickelten, abgestimmten und beschlossenen gesamtstädtischen Zielsetzungen der Stadt Hallstadt. Der Einwand wird von der Stadt Hallstadt im weiteren Planungsprozess für das gesamtstädtische Verkehrsnetz in Hinblick auf flankierende planerische Kompensationsmaßnahmen geprüft.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 6

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Popp, Söder, Beck, Stärk, Czepluch und P. Wolf

TOP Bamberg Hafen Hallstadt e.V. (9. FNP-Änderung)
2.1.1.3

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Grundlage für die in diesem Bebauungsplan formulierten Maßnahmen zum Umbau des Verkehrsnetzes, sind die im Rahmen des SEK entwickelten, abgestimmten und beschlossenen gesamtstädtischen Zielsetzungen der Stadt Hallstadt. Der Einwand wird von der Stadt Hallstadt im weiteren Planungsprozess für das gesamtstädtische Verkehrsnetz in Hinblick auf flankierende planerische Kompensationsmaßnahmen geprüft.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 6

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Popp, Söder, Beck, Stärk, Czepluch und P. Wolf

TOP **Eigentümergeinschaft Seebachmarter 12, 12a (9. FNP-Änderung)**
2.1.1.4

Beschluss:

Der Einwand wird aufgenommen und die zeichnerische Festsetzung geändert.

Die Teilbereiche der Flurnummern 2138 und 2138/1 der Gemarkung Hallstadt sind durch einen Zeichenfehler in die Abgrenzung des Plangebietes geraten und werden nun wieder herausgenommen. Die Änderung hat nur klarstellende Bedeutung und berührt die Grundzüge und Grundgedanken der Planung nicht. In Hinblick auf die Nutzbarkeit der Grundstücke und die verkehrlichen Belange entstehen dadurch keine Nachteile. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP **9. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im Bereich des**
2.1.2 **Bebauungsplanes "Hallstadt West I");**
 Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 2 BauGB, TöB)

TOP **Keine Stellungnahme (9. FNP-Änderung)**
2.1.2.1

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Kreisjugendring Bamberg Land
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP **Gleichartige Stellungnahmen (9. FNP-Änderung)**
2.1.2.2

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden bzw. auf die Stellungnahme im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen wird:

Vermessungsamt Bamberg
Fernwasserversorgung Oberfranken
Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 23.10.2013

Industrie- und Handelskammer Oberfranken
Stadtwerke Bamberg
Gemeinde Oberhaid
Eisenbahn Bundesamt
Gemeinde Memmelsdorf
Staatliches Bauamt Bamberg
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Untere Forstbehörde)
E.ON Netz GmbH, Bamberg
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bamberg
Bayerischer Bauernverband, Bamberg

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP Autobahndirektion Nordbayern (9. FNP-Änderung)
2.1.2.3

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Eine 100 m Baubeschränkungszone wird redaktionell ergänzt.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP Stadtwerke Bamberg, Gasversorgung (9. FNP-Änderung)
2.1.2.4

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist privatrechtlich zu regeln bzw. in der Fachplanung / im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Belange sind in der Begründung gewürdigt und redaktionell in die Hinweise übernommen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP Stadt Bamberg (9. FNP-Änderung)
2.1.2.5

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes und des Landratsamtes bestehen keine Einwände und Bedenken.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (9. FNP-Änderung)
2.1.2.6

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der angesprochene Artikel 7 des DSchG ist in den Hinweisen bereits vorhanden.
Auf die erhöhte Wahrscheinlichkeit des Fundes von Bodendenkmälern wird hingewiesen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP Wasserwirtschaftsamt Kronach (9. FNP-Änderung)
2.1.2.7

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Einwand wurde bereits berücksichtigt und die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen angepasst.
Nach Rücksprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft Kronach (Hr. Pfister) kann der Abstandsbereich von 10 m ab Dammfuß (ab dem Seebach zugewandte Kante Dammhinterweg) mit Kleinbäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Kleinbäume werden mit einem Mindestabstand von 7 m festgesetzt. Bei nachfolgenden Planungen sind die Regelungen zwingend zu beachten.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP Landratsamt Bamberg (9. FNP-Änderung)
2.1.2.8

Beschluss 1:

Naturschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Die Abstimmung der Ausgleichsflächen und Maßnahmen ist erfolgt. Die Satzung, Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend ergänzt.

Die Nichterforderlichkeit der Beteiligung der Regierung (Höhere Naturschutzbehörde) wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

Beschluss 2:

Immissionsschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan setzt v.a. mit dem Grünzug und der Verkehrsentlastung des Knotenpunktes Seebachstraße/Seebachmarter gesamtstädtische und teilräumliche Ziele des Stadtentwicklungskonzeptes (SEK) der Stadt Hallstadt um.

Dadurch wird eine deutliche Verbesserung der Wohnqualität in den benachbarten Wohngebieten erreicht.

Die im angrenzenden GI von der Firma Leicht geplanten und betriebenen Anlagen haben bisher keinerlei Beschwerden seitens der Anwohner verursacht.

In einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landratsamt wurde vereinbart, dass die Stadt Hallstadt mit dem Satzungsbeschluss auch einen Beschluss über die Genehmigungspflicht aller im GI beantragten Vorhaben trifft und dementsprechend dort nicht die Regelungen des Freistellungsverfahrens gem. Art. 58 BayBO gelten.

Im Übrigen wird auf die Abwägung im Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Stadtrat P. Wolf

Beschluss 3:

Wasserrecht

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen wird auf die Abwägung im Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

Beschluss 4:

Bauleitplanung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Abwägung im Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Im Verfahrensschritt gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB wird sowohl in der Bekanntmachung als auch in der Planzeichnung und in der Begründung klar auf die Überlappungsbereiche mit bestehenden Bebauungsplänen hingewiesen.

Die Gründe für die abweichende Bauweise sind in der Begründung bereits dargelegt. Die Festsetzungen über Art und Maß der Nutzung beziehen sich auf das gesamte GE.

Das Planzeichen zur Abgrenzung markiert hier nur den Bereich des bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans immissionsschutzrechtlich genehmigten Gewerbebetriebs gegenüber dem durch Emissionskontingente im Bebauungsplan geregelten Bereich. Der Hinweis wird aufgenommen und die Nutzungsschablone redaktionell ergänzt.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

Beschluss 5:

Verkehrswesen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen wird auf die Abwägung im Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP **Regierung von Oberfranken (9. FNP-Änderung)**
2.1.2.9

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Übernachtungsmöglichkeiten sind im Plangebiet nicht zugelassen. Der Hinweis hinsichtlich Büro-
nutzung wird aufgenommen. Die erforderliche Ermittlung des Schalldämmmaßes gem. DIN
4109 durch einen fachkundigen Sachverständigen für Schallschutz wird in die Hinweise zum
Bebauungsplan aufgenommen. Die entsprechenden Untersuchungen sind in der Ergänzung
des IBAS Berichts vom 02.10.2013 dokumentiert.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP **9. Änderung des Flächennutzungsplanes- und Landschaftsplanes;**
2.1.3 **Feststellungsbeschluss gemäß § 6 BauGB**

Beschluss:

Der Stadtrat stellt den vom Büro plan&werk, Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zur 9. Flächen-
nutzungs- und Landschaftsplan-Änderung samt Begründung in der Fassung vom 16.10.2013
fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 6

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Popp, Söder, Beck, Stärk, Czepluch und P. Wolf

TOP 2.2 **Bebauungsplan "Hallstadt West I" mit Änderung des Bebauungsplanes**
"Bauhof-Hallstadt-West" sowie teilweise Änderung des Bebauungspläne
"Seebach-Marter" und "Hallstadt West II und III"

TOP **Bebauungsplan "Hallstadt West I";**
2.2.1 **Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 2 BauGB, Öffent-**
lichkeit)

TOP Kunststoff- und Acrylglasvertrieb GbR (BPlan "Hallstadt West I")
2.2.1.1

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Im Verfahrensschritt gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Die Parkplätze vor dem Firmeneingang liegen auf einem Flurstück, das im Eigentum der Stadt Hallstadt ist. Eine Nutzungsvereinbarung mit dem Kunststoff- und Acrylglasvertrieb besteht nicht. Nach der durch den Bebauungsplan erfolgten städtebaulichen Neuordnung der Straße Seebachmarter wird der entsprechende Teilbereich dem Kunststoff- und Acrylglasvertrieb zum Kauf angeboten.

Die Eingrünung erfolgt gemäß der Festsetzung im Bebauungsplan ohne Standortbindung mit Bäumen der 2. Ordnung. Die Wuchshöhe wird die Traufhöhe nicht überschreiten. Da keine Standortbindung festgesetzt wurde, kann der genaue Standort an die funktionalen Anforderungen des Betriebs angepasst werden. Auf den Einwand kann im Rahmen der technischen Fachplanungen eingegangen werden.

Grundlage für die in diesem Bebauungsplan formulierten Maßnahmen zum Umbau des Verkehrsnetzes, sind die im Rahmen des SEK entwickelten, abgestimmten und beschlossenen gesamtstädtischen Zielsetzungen der Stadt Hallstadt. Der Einwand wird von der Stadt Hallstadt im weiteren Planungsprozess für das gesamtstädtische Verkehrsnetz in Hinblick auf flankierende planerische Kompensationsmaßnahmen geprüft. Von Seiten des WWA und des LRA bestehen keine Einwände und Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 6

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Popp, Söder, Beck, Stärk, Czepluch und P. Wolf

TOP ERTL GbR (BPlan "Hallstadt West I")
2.2.1.2

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Grundlage für die in diesem Bebauungsplan formulierten Maßnahmen zum Umbau des Verkehrsnetzes, sind die im Rahmen des SEK entwickelten, abgestimmten und beschlossenen gesamtstädtischen Zielsetzungen der Stadt Hallstadt. Der Einwand wird von der Stadt Hallstadt im weiteren Planungsprozess für das gesamtstädtische Verkehrsnetz in Hinblick auf flankierende planerische Kompensationsmaßnahmen geprüft.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 6

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Popp, Söder, Beck, Stärk, Czepluch und P. Wolf

TOP **Bamberg Hafen Hallstadt e.V. (BPlan "Hallstadt West I")**
2.2.1.3

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Grundlage für die in diesem Bebauungsplan formulierten Maßnahmen zum Umbau des Verkehrsnetzes, sind die im Rahmen des SEK entwickelten, abgestimmten und beschlossenen gesamtstädtischen Zielsetzungen der Stadt Hallstadt. Der Einwand wird von der Stadt Hallstadt im weiteren Planungsprozess für das gesamtstädtische Verkehrsnetz in Hinblick auf flankierende planerische Kompensationsmaßnahmen geprüft.

Angenommen: Ja: 6 Nein: 6

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Popp, Söder, Beck, Stärk, Czepluch und P. Wolf

TOP **Eigentümergeinschaft Seebachmarter 12, 12a (BPlan "Hallstadt West I")**
2.2.1.4

Beschluss:

Der Einwand wird aufgenommen und die zeichnerische Festsetzung geändert.

Die Teilbereiche der Flurnummern 2138 und 2138/1 der Gemarkung Hallstadt sind durch einen Zeichenfehler in die Abgrenzung des Plangebietes geraten und werden nun wieder herausgenommen. Die Änderung hat nur klarstellende Bedeutung und berührt die Grundzüge und Grundgedanken der Planung nicht. In Hinblick auf die Nutzbarkeit der Grundstücke und die verkehrlichen Belange entstehen dadurch keine Nachteile. Eine erneute Auslegung ist nicht erforderlich.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP **Bebauungsplan "Hallstadt West I"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 2 BauGB, TöB)**
2.2.2

TOP **Keine Stellungnahme (BPlan "Hallstadt West I")**
2.2.2.1

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Kreisjungendring Bamberg Land
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

**TOP Gleichartige Stellungnahmen (BPlan "Hallstadt West I")
2.2.2.2**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben mitgeteilt, dass keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden bzw. auf die Stellungnahme im Verfahrensschritt nach § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen wird:

Vermessungsamt Bamberg
Fernwasserversorgung Oberfranken
Industrie- und Handelskammer Oberfranken
Stadtwerke Bamberg
Gemeinde Oberhaid
Eisenbahn Bundesamt
Gemeinde Memmelsdorf
Staatliches Bauamt Bamberg
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Untere Forstbehörde)
E.ON Netz GmbH, Bamberg
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, Bamberg
Bayerischer Bauernverband, Bamberg

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

**TOP Autobahndirektion Nordbayern (BPlan "Hallstadt West I")
2.2.2.3**

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen:

Eine 100 m Baubeschränkungszone wird redaktionell ergänzt.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

**TOP Stadtwerke Bamberg, Gasversorgung (BPlan "Hallstadt West I")
2.2.2.4**

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der Hinweis ist privatrechtlich zu regeln bzw. in der Fachplanung / im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Die Belange sind in der Begründung gewürdigt und redaktionell in die Hinweise übernommen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP Stadt Bamberg (BPlan "Hallstadt West I")
2.2.2.5

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes und des Landratsamtes bestehen keine Einwände und Bedenken.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BPlan "Hallstadt West I")
2.2.2.6

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Der angesprochene Artikel 7 des DSchG ist in den Hinweisen bereits vorhanden.
Auf die erhöhte Wahrscheinlichkeit des Fundes von Bodendenkmälern wird hingewiesen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP Wasserwirtschaftsamt Kronach (BPlan "Hallstadt West I")
2.2.2.7

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Einwand wurde bereits berücksichtigt und die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wurden angepasst.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Wasserwirtschaft Kronach (Hr. Pfister) kann der Abstandsbereich von 10 m ab Dammfuß (ab dem Seebach zugewandte Kante Dammhinterweg) mit Kleinbäumen und Sträuchern bepflanzt werden. Kleinbäume werden mit einem Mindestabstand von 7 m festgesetzt. Bei nachfolgenden Planungen sind die Regelungen zwingend zu beachten.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

**TOP Landratsamt Bamberg (BPlan "Hallstadt West I")
2.2.2.8**

Beschluss 1:

Naturschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Abstimmung der Ausgleichsflächen und Maßnahmen ist erfolgt. Die Satzung, Begründung und der Umweltbericht wurden entsprechend ergänzt.

Die Nichterforderlichkeit der Beteiligung der Regierung (Höhere Naturschutzbehörde) wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

Beschluss 2:

Immissionsschutz

Die Stellungnahme der Regierung wird zur Kenntnis genommen.

Der Bebauungsplan setzt v.a. mit dem Grünzug und der Verkehrsentlastung des Knotenpunktes Seebachstraße/Seebachmarter gesamtstädtische und teilräumliche Ziele des Stadtentwicklungskonzeptes (SEK) der Stadt Hallstadt um.

Dadurch wird eine deutliche Verbesserung der Wohnqualität in den benachbarten Wohngebieten erreicht.

Die im angrenzenden GI von der Firma Leicht geplanten und betriebenen Anlagen haben bisher keinerlei Beschwerden seitens der Anwohner verursacht.

In einvernehmlicher Abstimmung mit dem Landratsamt wurde vereinbart, dass die Stadt Hallstadt mit dem Satzungsbeschluss auch einen Beschluss über die Genehmigungspflicht aller im GI beantragten Vorhaben trifft und dementsprechend dort nicht die Regelungen des Freistellungsverfahrens gem. Art. 58 BayBO gelten.

Im Übrigen wird auf die Abwägung im Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 1

Anmerkung:

Gegenstimme: Stadtrat P. Wolf

Beschluss 3:

Wasserrecht

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen wird auf die Abwägung im Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

Beschluss 4:

Bauleitplanung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Übrigen wird auf die Abwägung im Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Im Verfahrensschritt gem. §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB wird sowohl in der Bekanntmachung als auch in der Planzeichnung und in der Begründung klar auf die Überlappungsbereiche mit bestehenden Bebauungsplänen hingewiesen.

Die Gründe für die abweichende Bauweise sind in der Begründung bereits dargelegt. Die Festsetzungen über Art und Maß der Nutzung beziehen sich auf das gesamte GE.

Das Planzeichen zur Abgrenzung markiert hier nur den Bereich des bereits vor Aufstellung des Bebauungsplans immissionsschutzrechtlich genehmigten Gewerbetriebs gegenüber des durch Emissionskontingente im Bebauungsplan geregelten Bereichs. Der Hinweis wird aufgenommen und die Nutzungsschablone redaktionell ergänzt.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

Beschluss 5:

Verkehrswesen

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Im Übrigen wird auf die Abwägung im Verfahrensschritt gem. § 4 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP 2.2.2.9 Regierung von Oberfranken (BPlan "Hallstadt West I")

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Übernachtungsmöglichkeiten sind im Plangebiet nicht zugelassen. Der Hinweis hinsichtlich Büronutzung wird aufgenommen. Die erforderliche Ermittlung des Schalldämmmaßes gem. DIN 4109 durch einen fachkundigen Sachverständigen für Schallschutz wird in die Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen. Die entsprechenden Untersuchungen sind in der Ergänzung des IBAS Berichts vom 02.10.2013 dokumentiert.

Angenommen: Ja: 15 Nein: 0

TOP 2.2.3 Bebauungsplan "Hallstadt West I"; Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt den vom Büro plan&werk, Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Hallstadt West I“ mit Änderung des Bebauungsplanes „Bauhof-Hallstadt-West“

sowie teilweise Änderung der Bebauungspläne „Seebach-Marter“ und „Hallstadt West II und III“ in der Fassung vom 16.10.2013 als Satzung.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung den Bebauungsplan „Hallstadt West I“ mit Änderung des Bebauungsplanes „Bauhof-Hallstadt-West“ sowie teilweise Änderung der Bebauungspläne „Seebach-Marter“ und „Hallstadt West II und III“ durch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen.

Angenommen: Ja: 9 Nein: 6

Anmerkung:

Gegenstimmen: Stadträte Popp, Söder, Beck, Stärk, Czepluch und P. Wolf

Stadtrat Nitsche ab 18.35 Uhr abwesend.

TOP 2.3 13. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

TOP 2.3.1 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen Hutstraße Südost“; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs.1 BauGB; Öffentlichkeit))

Aus den Reihen der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen zur 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes eingegangen.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus den Reihen der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen zur 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP 2.3.2 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (im Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen Hutstraße Südost“; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB))

TOP 2.3.2.1 Keine Stellungnahmen (13. FNP-Änderung)

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Vermessungsamt Bamberg

E.ON Netz GmbH
DB Services Immobilien GmbH
Kreisbrandrat Ziegmann
FF Hallstadt
Ordnungsamt Hallstadt
Stadt Bamberg
Gemeinde Kemmern
Gemeinde Memmelsdorf

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Wich war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Landratsamt Bamberg (13. FNP-Änderung)
2.3.2.2

Beschluss 1:

Wasserrecht:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Wasserrechts zur Kenntnis und stellt fest, dass der Text inhaltsgleich ist zur Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren und sich nicht auf Aspekte des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes bezieht. Auf den Beschluss zur Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Auf den Beschluss zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach wird verwiesen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Wich war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

Beschluss 2:

Immissionsschutz:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Immissionsschutzes zur Kenntnis.

Der Schienenverkehr wurde mittlerweile mit Güterzugzahlen und Prognosedaten unter Berücksichtigung der Eisenbahnbrücke berechnet.

Für die Südseite des südlichsten Gebäudes ergeben sich aus der Addition von Autobahnlärm und Schienenlärm Beurteilungspegel von tags fast 54 und nachts etwas über 53 dB(A). Der für allgemeine Wohngebiet geltende Orientierungswert der DIN 18005 von tags 55 dB(A) wird somit nicht überschritten, der Wert von 45 dB(A) nachts jedoch um gut 8 dB(A). Somit sind für die Nachtzeit Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Hierbei reichen die von der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgeschlagenen Schallschutzfenster der Klasse 3 aus, wobei jedoch ergänzend im Bebauungsplanverfahren festgesetzt werden wird, dass diese Fenster in den ruhebedürftigen Räumen mit Zwangsbelüftung vorgesehen werden müssen. Die Berechnung in der

Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt werden. Im Flächennutzungsplan wird das Baugebiet mit dem Planzeichen 15.6 der PlanzVO gekennzeichnet, um auf die Beachtung des Schallschutzes in der konkreten Bauleitplanung hinzuweisen.

Der Lärm von der St 2281 wurde mittlerweile im Bebauungsplanverfahren ermittelt. Eine Überschreitung der Orientierungswerte liegt nicht vor. Auf die Addition des Lärms von der St 2281 kann verzichtet werden, da dieser nicht die von Schienen- und Autobahnlärm betroffenen Gebäudeseiten betrifft.

Zu möglichen Wärmepumpen wird der Vorschlag der Unteren Immissionsschutzbehörde im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.

Der Hinweis, dass aus Sicht des Verkehrswesens, der Bauleitplanung und des Naturschutzes keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP **Regierung von Oberfranken (13. FNP-Änderung)**
2.3.2.3

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Einwände erhoben werden zur Kenntnis.

Zu den Hinweisen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird auf den entsprechenden Beschluss im Bebauungsplanverfahren verwiesen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Popp war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP **Wasserwirtschaftsamt Kronach (13. FNP-Änderung)**
2.3.2.4

Beschluss:

Die Mitteilung, dass die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung als gesichert angenommen werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Entsprechende bauliche Schutzvorkehrungen für den Versagensfall der Hochwasserschutzrichtungen werden im Bebauungsplanverfahren vorgesehen.

Das Landratsamt Bamberg hat in seiner Funktion als beteiligter Träger öffentlicher Belange nicht auf Altlastenverdachtsflächen hingewiesen.

In die Begründung wird ein Hinweis bezüglich der Meldung von entsprechenden Verdachtsanzeichen und der Einbindung eines privaten Sachverständigen aufgenommen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Popp war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (13. FNP-Änderung)
2.3.2.5

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Bodendenkmalpflege kein grundsätzliches Bedenken besteht. Eine Beteiligung an den folgenden bzw. künftigen Planungen wird erfolgen.

Die Mitteilung, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Popp war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (13. FNP-Änderung)
2.3.2.6

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Popp war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Staatliches Bauamt Bamberg (13. FNP-Änderung)
2.3.2.7

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, soweit die Aussagen in der Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen Hutstraße Südost“ berücksichtigt werden, wird

zur Kenntnis genommen. Auf den Beschluss zur Stellungnahme im Bebauungsplanverfahren wird verwiesen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Popp war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Bamberg (13. FNP-Änderung)
2.3.2.8

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. In den Textteil zum Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass durch ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen auftreten können, die für ein Wohnen auf dem Lande typisch und entsprechend zu dulden sind.

Die Abstandsforderung wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Im konkreten Fall ist in Abwägung der Forderungen des Amtes mit den Forderungen des Naturschutzes und der Stadt zur intensiven Randeingrünung im Übergang zur freien Feldflur ein Kompromiss dahingehend gefunden worden, dass im Bebauungsplan eine Gehölzstruktur u. a. auch mit hochstämmigen Bäumen entlang der Ostgrenze eingeplant ist. Im Vergleich zum bisherigen Verschattungszustand durch die bisherige Bebauung (ca. 60 m lange durchgehende Bebauung mit Mindesthöhe von 5 m) und aufgrund der Tatsache, dass lediglich in den späten Abendstunden des Hochsommers mit einer punktuellen Verschattung durch die 6 vorgesehenen Bäume zu rechnen ist, sieht die Stadt künftig eine Verbesserung der Situation und hält an der Planung fest.

Auf die Stellungnahme des Bauernverbandes, der hierzu keine Einwände vorbringt, wird verwiesen.

Zu landwirtschaftlichen Flächen werden keine Einfriedungen vorgesehen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP Immobilien Freistaat Bayern (13. FNP-Änderung)
2.3.2.9

Beschluss:

Die Mitteilung, dass kein Belang der Immobilien Freistaat Bayern berührt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

TOP PLEdoc GmbH, Essen (13. FNP-Änderung)
2.3.2.10

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Versorgungseinrichtungen der aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.
Der Stadtrat stellt fest, dass weitere Netzbetreiber am Verfahren beteiligt sind.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP E.ON Netz GmbH (13. FNP-Änderung)
2.3.2.11

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass die Belange der E.ON Netz GmbH nicht berührt sind zur Kenntnis.
Der Stadtrat stellt fest, dass die Bayernwerk AG am Verfahren beteiligt sind.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg (13. FNP-Änderung)
2.3.2.12

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen und eine weitere Beteiligung nicht mehr für erforderlich gehalten wird, zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Werner war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg (13. FNP-Änderung)
2.3.2.13

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen und keine Eisenbahnbetriebsanlagen betroffen sind, zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Werner war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Deutsche Telekom Technik GmbH Würzburg (13. FNP-Änderung)
2.3.2.14

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Werner war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Bayer. Bauernverband Bamberg (13. FNP-Änderung)
2.3.2.15

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine Einwendungen bestehen und eine weitere Beteiligung nicht notwendig ist zur Kenntnis.

In die Begründung wird der Hinweis aufgenommen, dass durch ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen auftreten können, die für ein Wohnen auf dem Lande typisch und entsprechend zu dulden sind.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Werner war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Autobahndirektion Nordbayern-Dienststelle Bayreuth (13. FNP-Änderung)
2.3.2.16

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, zur Kenntnis. Im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren wurde nachgewiesen, dass der Autobahnlärm keine Überschreitung der zulässigen Orientierungswerte bewirkt. Somit bestehen auch keine Ansprüche gegen Verkehrslärmemissionen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Werner war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Autobahndirektion Nordbayern-Dienststelle Würzburg (13. FNP-Änderung)
2.3.2.17

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass die Dienststelle Bayreuth zuständig ist, zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Werner war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Kabel Deutschland GmbH (13. FNP-Änderung)
2.3.2.18

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zu den bestehenden Telekommunikationsanlagen zur Kenntnis. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird der Vorhabenträger verpflichtet, bei einer eventuell erforderlich werdenden Umverlegung der Anlagen den Auftrag entsprechend rechtzeitig an die Kabel Deutschland GmbH zu erteilen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP Stadtwerke Bamberg (13. FNP-Änderung)
2.3.2.19

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Sofern sich eine Änderung der bestehenden Straßenbeleuchtung durch die Planung des Vorhabenträgers ergibt, wird er die Kosten dafür übernehmen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Beck war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Fernwasserversorgung (13. FNP-Änderung)
2.3.2.20

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass Anlagen der FWO vom Bauvorhaben unberührt bleiben, zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Beck war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Gemeinde Bischberg (13. FNP-Änderung)
2.3.2.21

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine Einwendungen bestehen und eine weitere Beteiligung nicht mehr erforderlich ist, zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Beck war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Gemeinde Gundelsheim (13. FNP-Änderung)
2.3.2.22

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass Belange der Gemeinde Gundelsheim nicht berührt sind und daher keine Einwendungen erhoben werden und eine weitere Beteiligung nicht mehr für erforderlich erachtet wird, zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Beck war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Gemeinde Oberhaid (13. FNP-Änderung)
2.3.2.23

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass Belange der Gemeinde Oberhaid von der Planung nicht berührt werden, daher keine Einwendungen erhoben werden und eine weitere Beteiligung der Gemeinde Oberhaid am Verfahren nicht erforderlich ist, zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Beck war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 2.3.3 13. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes; Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zur 13. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung (Bereich „Wohnen Hutstraße Südost“) in der Fassung vom 30.09.2013

Der Entwurf zur 13. Flächennutzungs- und Landschaftsplan-Änderung mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat Beck war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 2.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnen Hutstraße Südost"

TOP 2.4.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnen Hutstraße Südost"; Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 3 Abs. 1 BauGB, Öffentlichkeit)

Aus den Reihen der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen Hutstraße Südost“ keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadträtin Stöcklein war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

**TOP
2.4.2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnen Hutstraße Südost";
Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen (§ 4 Abs. 1 BauGB, TöB)**

**TOP
2.4.2.1 Keine Stellungnahme (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")**

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

Vermessungsamt Bamberg
E.ON Netz GmbH
DB Services Immobilien GmbH
Ordnungsamt Hallstadt
Stadt Bamberg
Gemeinde Kemmern
Gemeinde Memmelsdorf

Beschluss:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Stellungnahmen eingegangen sind.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadträtin Stöcklein war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

**TOP
2.4.2.2 Landratsamt Bamberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")**

Beschluss 1:

Wasserrecht:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß den Ausführungen in Kap. 5 in der Begründung bzw. den Festsetzungen im Textteil unter B 4. wird an die zentrale Wasserver- und Abwasserentsorgung angeschlossen .

In den Textteil werden die NWFreiV, die TRENGW und die TREN OG aufgenommen

Aufgrund der Entwässerung einer Fläche von über 1.000 qm wird ein entsprechender Hinweis zur Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens in den Textteil aufgenommen

Auf den Beschluss zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kronach wird verwiesen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadträtin Stöcklein war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

Beschluss 2:

Immissionsschutz:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme des Immissionsschutzes zur Kenntnis.

Der Schienenverkehr wurde mittlerweile mit Güterzugzahlen und Prognosedaten unter Berücksichtigung der Eisenbahnbrücke berechnet.

Für die Südseite des südlichsten Gebäudes ergeben sich aus der Addition von Autobahnlärm und Schienenlärm Beurteilungspegel von tags fast 54 und nachts etwas über 53 dB(A). Der für allgemeine Wohngebiet geltende Orientierungswert der DIN 18005 von tags 55 dB(A) wird somit nicht überschritten, der Wert von 45 dB(A) nachts jedoch um gut 8 dB(A). Somit sind für die Nachtzeit Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Hierbei reichen die von der Unteren Immissionsschutzbehörde vorgeschlagenen Schallschutzfenster der Klasse 3 aus, wobei jedoch ergänzend im Bebauungsplanverfahren festgesetzt wird, dass diese Fenster in den ruhebedürftigen Räumen mit Zwangsbelüftung vorgesehen werden müssen. Die Berechnung in der Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. Im Flächennutzungsplan wird das Baugebiet mit dem Planzeichen 15.6 der PlanzVO gekennzeichnet, um auf die Beachtung des Schallschutzes in der konkreten Bauleitplanung hinzuweisen.

Der Lärm von der St 2281 wurde mittlerweile im Bebauungsplanverfahren ermittelt. Eine Überschreitung der Orientierungswerte liegt nicht vor. Auf die Addition des Lärms von der St 2281 kann verzichtet werden, da dieser nicht die von Schienen- und Autobahnlärm betroffenen Gebäudeseiten betrifft.

Zu möglichen Wärmepumpen wird der Vorschlag der Unteren Immissionsschutzbehörde in den Textteil zum Bebauungsplan aufgenommen

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

Beschluss 3:

Bauleitplanung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dem Hinweis auf die Voraussetzungen, unter denen keine bauleitplanerischen Bedenken bestehen, wird im Verfahren Rechnung getragen.

Der Hinweis zum Vorhaben- und Erschließungsplan sowie zum Durchführungsvertrag wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

Beschluss 4:

Naturschutz:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

In den Textteil wird aufgenommen, dass der Abriss in der Zeit vom 01.10. bis 15.03. zu erfolgen hat.

Der Hinweis, dass aus Sicht des Verkehrswesens keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat U. Hofmann war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Regierung von Oberfranken (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")
2.4.2.3

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine grundsätzlichen Einwände erhoben werden zur Kenntnis.

Zur grünordnerischen Festsetzung der neu zu pflanzenden Gehölze im Bebauungsplan wird der Zusatz „lagemäßig nicht gebunden“ entfernt. Es wird jedoch weiterhin davon ausgegangen, dass eine gewisse Variabilität bei der Anordnung im Bereich des eingezeichneten Standortes zulässig ist. Anzahl und Art (Baum bzw. Strauch) sind festgesetzt.

Da die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB bei einem Vorhaben- und Erschließungsplan nicht an die Festsetzungen des § 9 BauGB gebunden ist, wird auf die Angabe der Rechtsgrundlage des Festsetzungskatalogs im Textteil zum Bebauungsplan verzichtet.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat U. Hofmann war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Wasserwirtschaftsamt Kronach (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")
2.4.2.4

Beschluss:

Die Mitteilung, dass die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung als gesichert angenommen werden können, wird zur Kenntnis genommen.

Die Ausführungen zum Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Als entsprechende bauliche Schutzvorkehrungen werden bei Erfordernis wasserdichte Lichtschächte eingebaut. Die FOK EG wird bei 236,40 m ü. NN liegen (derzeitige vorhandene Geländehöhe liegt ca. 70 cm über Straßenniveau).

Das Landratsamt Bamberg hat in seiner Funktion als beteiligter Träger öffentlicher Belange nicht auf Altlastenverdachtsflächen hingewiesen.

In den Textteil wird ein Hinweis bezüglich der Meldung von entsprechenden Verdachtsanzeichen und der Einbindung eines privaten Sachverständigen aufgenommen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat U. Hofmann war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 2.4.2.5 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass seitens der Bodendenkmalpflege kein Einwand besteht. Ein Hinweis auf die Meldepflicht von Funden ist bereits im Textteil enthalten. Die Mitteilung, dass Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege nicht berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP 2.4.2.6 Regionaler Planungsverband Oberfranken-West (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwendungen erhoben werden, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP 2.4.2.7 Staatliches Bauamt Bamberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

Beschluss:

Mit den mitgeteilten Daten wurde eine Prognoseberechnung für das Jahr 2015 nach dem Rechenmodell der langen geraden Straße der RLS 90 für die angegebene Geschwindigkeit von 50 km/h für die zur Staatsstraße nächstliegende geplante Gebäude durchgeführt. Es ergeben sich keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“. Da die Berechnung für die kürzeste Entfernung von etwa 100 m zur Straße vorgenommen wurde, die Straße jedoch in Teilen noch weiter entfernt liegt, im Rechenmodell der langen geraden Straße abschirmende Bebauung nicht berücksichtigt werden kann, treten tatsächlich noch geringere Beurteilungspegel auf, so dass zur Staatsstraße hin keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Die Berechnung wird in die Begründung aufgenommen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat P. Wolf war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 2.4.2.8 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. In den Textteil zum Bebauungsplan wird der Hinweis aufgenommen, dass durch ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen auftreten können, die für ein Wohnen auf dem Lande typisch und entsprechend zu dulden sind.

Die Abstandsforderung wird grundsätzlich zur Kenntnis genommen. Im konkreten Fall ist in Abwägung der Forderungen des Amtes mit den Forderungen des Naturschutzes und der Stadt zur intensiven Randeingrünung im Übergang zur freien Feldflur ein Kompromiss dahingehend gefunden worden, dass eine Gehölzstruktur u. a. auch mit hochstämmigen Bäumen entlang der Ostgrenze eingeplant ist. Im Vergleich zum bisherigen Verschattungszustand durch die bisherige Bebauung (ca. 60 m lange durchgehende Bebauung mit Mindesthöhe von 5 m) und aufgrund der Tatsache, dass lediglich in den späten Abendstunden des Hochsommers mit einer punktuellen Verschattung durch die 6 vorgesehenen Bäume zu rechnen ist, sieht die Stadt künftig eine Verbesserung der Situation und hält an der Planung fest.

Auf die Stellungnahme des Bauernverbandes, der hierzu keine Einwände vorbringt, wird verwiesen.

Zu landwirtschaftlichen Flächen werden keine Einfriedungen vorgesehen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat P. Wolf war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 2.4.2.9 Immobilien Freistaat Bayern (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

Beschluss:

Die Mitteilung, dass kein Belang der Immobilien Freistaat Bayern berührt wird, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat P. Wolf war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP PLEdoc GmbH (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

2.4.2.10

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Versorgungseinrichtungen der aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber berührt werden, wird zur Kenntnis genommen.
Der Stadtrat stellt fest, dass weitere Netzbetreiber am Verfahren beteiligt sind.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat P. Wolf war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP E.ON Netz GmbH (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") 2.4.2.11

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass die Belange der E.ON Netz GmbH nicht berührt sind und eine weitere Beteiligung nicht mehr nötig ist, zur Kenntnis.
Der Stadtrat stellt fest, dass die Bayernwerk AG am Verfahren beteiligt ist.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat P. Wolf war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Bayernwerk AG, Netzcenter Bamberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost") 2.4.2.12

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen und eine weitere Beteiligung nicht mehr für erforderlich gehalten wird, zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat P. Wolf war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Nürnberg (VBP "Wohnen Hutstraße Süd- 2.4.2.13 ost")

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen und keine Eisenbahnbetriebsanlagen betroffen sind, zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat P. Wolf war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 2.4.2.14 Deutsche Telekom Technik GmbH Würzburg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

Beschluss:

Die Mitteilung, dass keine Einwände bestehen, wird zur Kenntnis genommen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat P. Wolf war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 2.4.2.15 Bayerischer Bauernverband Bamberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine Einwendungen bestehen und eine weitere Beteiligung nicht notwendig ist, zur Kenntnis.

In den Textteil wird der Hinweis aufgenommen, dass durch ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen auftreten können, die für ein Wohnen auf dem Lande typisch und entsprechend zu dulden sind.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat P. Wolf war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 2.4.2.16 Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Bayreuth (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen, zur Kenntnis. Im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren wurde nachgewiesen, dass der Autobahnlärm keine Überschreitung der zulässigen Orientierungswerte bewirkt. Somit bestehen auch keine Ansprüche gegen Verkehrslärmemissionen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat P. Wolf war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 2.4.2.17 Autobahndirektion Nordbayern - Dienststelle Würzburg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass die Dienststelle Bayreuth zuständig ist, zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat P. Wolf war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 2.4.2.18 Kabel Deutschland GmbH (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zu den bestehenden Telekommunikationsanlagen zur Kenntnis. Der Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag verpflichtet, bei einer eventuell erforderlich werdenden Umverlegung der Anlagen den Auftrag entsprechend rechtzeitig an die Kabel Deutschland GmbH zu erteilen.

Angenommen: Ja: 13 Nein: 0

Anmerkung:

Stadtrat P. Wolf war während der Beratung und Abstimmung des vorstehenden Punktes nicht anwesend.

TOP 2.4.2.19 Stadtwerke Bamberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Sofern sich eine Änderung der bestehenden Straßenbeleuchtung durch die Planung des Vorhabenträgers ergibt, wird er die Kosten dafür übernehmen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP Fernwasserversorgung Oberfranken (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")
2.4.2.20

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass Anlagen der FWO vom Bauvorhaben unberührt bleiben, zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP Kreisbrandrat (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")
2.4.2.21

Beschluss 1:

Zufahrtwege:

Die Ausführungen zu den Zufahrtswegen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 2:

Zweiter Rettungsweg:

Die Ausführungen zum 2. Rettungsweg werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 3:

Zugang zur Wohnanlage:

Geeignete Aufstellflächen nach DIN 14090 für Hubrettungsfahrzeuge werden in Absprache mit der FF Hallstadt sichergestellt (Festlegung im Durchführungsvertrag).

Beschluss 4:

Löschwasserversorgung:

Die Stadt sieht den Grundschutz als gegeben an. Der Vorhabenträger wird im Zuge des Durchführungsvertrags verpflichtet, einen ordnungsgemäßen Brandschutz sicherzustellen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP Freiwillige Feuerwehr Hallstadt (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")
2.4.2.22

Beschluss 1:

Zufahrt:

Die Ausführungen zu den Zufahrtswegen werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 2:

Zweiter Rettungsweg:

Die Ausführungen zum 2. Rettungsweg werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss 3:

Zugang zur Wohnanlage:

Geeignete Aufstellflächen nach DIN 14090 für Hubrettungsfahrzeuge werden in Absprache mit der FF Hallstadt sichergestellt (Festlegung im Durchführungsvertrag).

Beschluss 4:

Löschversorgung:

Die Stadt sieht den Grundschatz als gegeben an. Der Vorhabenträger wird im Zuge des Durchführungsvertrags verpflichtet, einen ordnungsgemäßen Brandschutz sicherzustellen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP Gemeinde Bischberg (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")
2.4.2.23

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass keine Einwendungen bestehen und eine weitere Beteiligung nicht mehr erforderlich ist, zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP Gemeinde Gundelsheim (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")
2.4.2.24

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass Belange der Gemeinde Gundelsheim nicht berührt sind und daher keine Einwendungen erhoben werden und eine weitere Beteiligung nicht mehr für erforderlich erachtet wird, zur Kenntnis

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP 2.4.2.25 Gemeinde Oberhaid (VBP "Wohnen Hutstraße Südost")

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt die Mitteilung, dass Belange der Gemeinde Oberhaid von der Planung nicht berührt werden, daher keine Einwendungen erhoben werden und eine weitere Beteiligung der Gemeinde Oberhaid am Verfahren nicht erforderlich ist, zur Kenntnis.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP 2.4.3 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Wohnen Hutstraße Südost"; Zustimmung zum Entwurf und Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Stadtrat billigt unter Berücksichtigung der vorab gefassten Beschlüsse den von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeiteten Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen Hutstraße Südost“ in der Fassung vom 30.09.2013

Der Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen Hutstraße Südost“ mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Parallel dazu sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren fortzuführen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP 3 Verlängerung der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie im Stadtgebiet Hallstadt

Mit Ablauf des 31.12.2013 endet die Laufzeit der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie im Stadtgebiet Hallstadt.

Von Seiten der Verwaltung werden keine Änderungen zur bestehenden Richtlinie vorgeschlagen.

Beschluss 1:

Es wird Kenntnis genommen vom Sachverhalt der Verwaltung und der Förderrichtlinie der Stadt Hallstadt über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung und des Einbaus von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie im Stadtgebiet Hallstadt.

Die Förderrichtlinie wird bis zum 31.12.2015 verlängert.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

Beschluss 2:

Die Bezeichnung „Sonnenenergie“ soll durch „Solarthermie“ ersetzt werden.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP 4 Antrag auf Zuschuss für den Bau der Außenanlage im St.-Franziskus-Kindergarten

Mit Schreiben vom 23. September 2013 beantragte das Bamberger Provinzialat der Dillinger Franziskanerinnen eine Bezuschussung zur Neugestaltung des Außenbereichs der Krippe im St. Franziskus Kindergarten.

Diese Maßnahme wurde mit einer Auftragssumme in Höhe von 34.000.- € beziffert und soll im Jahr 2013 begonnen werden und 2014 abgeschlossen sein.

Bei den bisherigen Maßnahmen in Kindergärten der Stadt Hallstadt wurde eine Förderung in Höhe von 50% der Gesamtkosten bewilligt.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Hallstadt nimmt Kenntnis vom Schreiben des Bamberger Provinzialat der Dillinger Franziskanerinnen vom 23.09.2013 mit der Bitte um Bezuschussung zur Neugestaltung des Außenbereichs der Krippe im St. Franziskus Kindergarten.

Mit der Neugestaltung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Es wird mit maximalen Kosten in Höhe von 34.000.- € gerechnet.

Den Dillinger Franziskanerinnen wird eine städtische Beteiligung in Höhe von 50% der Gesamtkosten, maximal eine Beteiligung in Höhe von 17.000.- €, in Aussicht gestellt.

Die Bezuschussung erfolgt nach Vorlage der Abrechnungsunterlagen.

Angenommen: Ja: 14 Nein: 0

TOP 5 Mitteilungen

- Haushalt 2014 Finanzplanung Anträge der Fraktionen bis zur HV-Sitzung im November.

- Regionalwerke Bamberg, Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 02.10.2013 wird den Stadträten mit der nächsten Stadtratspost zugestellt.

- Hochwasserschutz Hallstadt – Dörfleins – Unterlagen wurden per E-Mail versandt und ins RIS eingestellt.

- Arbeit der Stadtverwaltung – Pressestelle - wurde von Bürgern gelobt.

TOP 6 Wünsche und Anfragen

Stadtrat Czepluch:

Soll der große Kreisel im Hafen jetzt ein „Real-Kreisel“ werden?

Erster Bürgermeister Zirkel:

In Abstimmung mit Stadtverwaltung und Real wird Werbung angebracht.

Die Fa. Real wird soziale Projekte der Stadt Hallstadt unterstützen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Markus Zirkel um 19:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Markus Zirkel
Erster Bürgermeister

Heide Göppel
Schriftführer/in